

Private-Equity-Kommission der Avadis Anlagestiftung

Aufgaben- und Kompetenz- reglement

24. März 2005, Änderung vom 11. Dezember 2014, Änderung vom 13. September 2016

Gestützt auf Art. 11 der Statuten und Art. 6 des Organisationsreglements hat der Stiftungsrat als oberstes geschäftsführendes Organ der Stiftung die Möglichkeit, gewisse Aufgaben zu delegieren. Das vorliegende Reglement regelt die Aufgaben und Pflichten der Private-Equity-Kommission.

Art. 1 Zusammensetzung und Wahl

1.1

Die Private-Equity-Kommission wird durch maximal neun Mitglieder, die durch den Stiftungsrat der Avadis Anlagestiftung gewählt werden, gebildet.

1.2

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Mitglied kann sich zur Wiederwahl stellen. Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten. In diesem Fall wählt der Stiftungsrat als Ersatz ein neues Mitglied für die verbleibende Amtsdauer.

1.3

Für die Wählbarkeit in die Private-Equity-Kommission besteht folgendes Anforderungsprofil: Guter Ruf und integrier Charakter, Fachwissen und Erfahrung in Private Equity, Erfahrung mit illiquiden Anlageklassen, Kenntnisse und Erfahrung im Asset Management von Vorsorgeeinrichtungen, Praxis in der Überwachung von Vermögensverwaltern, Sachkenntnisse der Bedürfnisse von Schweizer Pensionskassen, gutes Netzwerk in der Schweizer Vorsorgelandschaft und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden.

1.4

Der Geschäftsführer der Avadis Anlagestiftung ist aufgrund seiner operativen Verantwortung Mitglied der Private-Equity-Kommission ohne Stimmrecht.

1.5

Anleger, die mehr als 10% des zugesagten Kapitals der Anlagegruppen Private Equity halten, können einen Sitz in der Kommission beantragen. Anleger, die mehr als 30% des zugesagten Kapitals der Anlagegruppen Private Equity halten, können zwei Sitze in der Kommission beantragen. Kein Anleger kann mehr als zwei Sitze in der Kommission halten. Es können auch weitere Anleger(-vertreter) ins Gremium gewählt werden.

1.6

Die Kommission kann durch einen mit der Private-Equity-Branche vertrauten Experten ergänzt werden, der als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht Einsitz nimmt. Die Kommission kann dem Stiftungsrat einen solchen Sachverständigen zur Wahl vorschlagen.

1.7

Die Private-Equity-Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

2.1

Die Private-Equity-Kommission berät den Stiftungsrat der Avadis Anlagestiftung in allen Private-Equity-Angelegenheiten. Sie ist dem Stiftungsrat unterstellt, ihm gegenüber weisungsgebunden und hat ihm gemäss den Bestimmungen dieses Reglements Bericht zu erstatten.

2.2

Die Private-Equity-Kommission erarbeitet Vorschläge für Anlagereglemente und Prospekte der Private-Equity-Anlagegruppen zuhanden des Stiftungsrats. Die Anlagereglemente und Prospekte werden vom Stiftungsrat gemäss den Statuten und dem Reglement der Stiftung verabschiedet. Ausserordentliche finanzielle Entscheide für Vermögen der Anlagegruppen fallen bis zu einem Betrag von CHF 10 Mio. in die Kompetenz der Private-Equity-Kommission. Die Private-Equity-Kommission teilt ihre Entscheide dem Stiftungsrat mit.

2.3

Die Private-Equity-Kommission beaufsichtigt den Vermögensverwalter und die eingesetzte Geschäftsführung der Private-Equity-Anlagegruppen um sicherzustellen, dass bei der Anlage des Vermögens der Private-Equity-Anlagegruppen stets die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, die Praxis der Aufsichtsbehörde, Statuten, Reglement, Anlagerichtlinien der Stiftung sowie Anlagereglemente und Prospekte der Private-Equity-Anlagegruppen eingehalten werden. Der Vermögensverwalter hat seine Strategie und Tätigkeiten im Hinblick auf die Anlage der Anlagevermögen der Stiftung periodisch der Private-Equity-Kommission darzulegen. Die Private-Equity-Kommission ist zudem für die Abnahme des Quartalsberichts, der Halbjahres- und Jahresberichte sowie etwaiger weiterer Berichte des Vermögensverwalters zuständig. Die Überwachung der Arbeit des Vermögensverwalters beinhaltet zudem das Controlling der Arbeitsabläufe und der benutzten Arbeitstools. Ebenfalls dient das Controlling dazu, die Stabilität der

Organisation und des Personals des Vermögensverwalters zu überprüfen. Um die Marktnähe des Vermögensverwalters zu prüfen, werden periodisch vor Ort Visiten beim Vermögensverwalter und Direktgespräche mit General Partners durchgeführt.

2.4

Die Private-Equity-Kommission stellt den Informationsfluss und den Knowhow-Transfer zwischen Vermögensverwalter und den dahinterliegenden Private-Equity-Firmen einerseits und der Anlagestiftung andererseits zwecks Abbaus der bestehenden Informationsasymmetrie sicher.

2.5

Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung bei Bedarf die Neuauswahl des Vermögensverwalters durch und unterbreitet dem Stiftungsrat einen geeigneten Vorschlag zur Wahl.

Art. 3 Berichterstattung an den Stiftungsrat

3.1

Die Private-Equity-Kommission verfasst gestützt auf ihre Tätigkeit und auf die Berichterstattung des Vermögensverwalters Protokolle zuhanden des Stiftungsrats, in denen die Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten sind. Die Private-Equity-Kommission informiert den Stiftungsrat zudem unverzüglich über ausserordentlich wichtige Ereignisse, von denen sie Kenntnis erlangt.

Art. 4 Sitzungen

4.1

Es werden jährlich vier ordentliche Sitzungen, nach Möglichkeit jeweils direkt vor den Stiftungsratssitzungen der Avadis Anlagestiftung, abgehalten. Mindestens eine Sitzung findet im Beisein des Vermögensverwalters statt, welcher auf Basis des neusten Quartalsberichts persönlich Bericht erstattet.

4.2

Jedes Mitglied der Private-Equity-Kommission kann vom Präsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen, wenn die Geschäfte es erfordern.

4.3

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, durch ein weiteres Mitglied der Private-Equity-Kommission. Die Einberufung der ordentlichen Sitzungen hat mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen. Die Traktanden sind der Einberufung beizufügen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung hat mindestens 2 Tage im Voraus schriftlich, per Fax, E-Mail oder Telefon zu erfolgen.

4.4

Die Private-Equity-Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit einfacher Stimme mit. Zudem steht ihm bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

4.5

Die Private-Equity-Kommission kann Entscheide auch auf dem Zirkularweg fassen. Wenn kein Mitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt, genügt ein Mehrheitsentscheid.

4.6

In Ausnahmefällen kann das Stimmrecht an ein anderes Mitglied der Kommission delegiert werden oder es kann eine von der jeweiligen Stiftung bezeichnete Ersatzperson die Stimmrechte wahrnehmen. Die Ersatzperson muss jedoch vorgängig von der Stiftung schriftlich angemeldet und mit rechtsgültiger Unterschrift bekannt gemacht werden.

Art. 5 Fortbildung

5.1

Die Mitglieder halten sich über die Entwicklungen auf dem Private-Equity-Markt auf dem Laufenden. Nebst lesen von Fachliteratur nehmen die Mitglieder Gelegenheiten wahr, sich an speziellen Private-Equity-Seminaren oder General-Partner-Veranstaltungen weiterzubilden. Der Stiftungsrat kann über die erfolgte Weiterbildung Auskunft verlangen.

Art. 6 Vertraulichkeit

6.1

Die Mitglieder der Private-Equity-Kommission sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangten geschäftlichen Angelegenheiten der Anleger verpflichtet. Als oberste Handlungsmaxime für die Mitglieder der Private-Equity-Kommission gilt immer die ausschliessliche Wahrung der Interessen der Anleger. Es gelten insbesondere die BVV-2-Bestimmungen bezüglich Loyalität in der Vermögensverwaltung.

Art. 7 Honorare/Kosten

7.1

Die Entschädigung der Mitglieder und der Experten, die in den Gremien Einsitz nehmen, ist im Vergütungsreglement für Gremien der Avadis Anlagestiftung geregelt. Die Kosten der Kommissionstätigkeit werden anteilig auf sämtliche Private-Equity-Anlagegruppen verteilt. Die Geschäftsführung legt jährlich Rechenschaft über die angefallenen Kosten an den Stiftungsrat ab.

Der Präsident des Stiftungsrats



Alfred Storck

Ein Mitglied des Stiftungsrats



Christoph Oeschger

Avadis Anlagestiftung

Zollstrasse 42 | Postfach 1077 | CH-8005 Zürich | T +41 58 585 33 55 | F +41 58 585 61 74 | info@avadis.ch | www.avadis.ch